

Stadt Allstedt



EHRENORDNUNG

Auf Grundlage der §§ 8,22 und 45 Abs. 2, Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, des Art 13 der DSGVO und in Ergänzung des § 17 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt vom 19.08.2024 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt am 23.06.2025 nachstehende Ehrenordnung für die Stadt Allstedt erlassen.

Durch eine Ehrung gemäß dieser Ehrenordnung soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Allstedt und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt an lebende oder verstorbene Personen verleiht. Damit werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse unserer Stadt in besonders hohem Maße, über einen längeren Zeitraum bzw. weit über zu erwartenden Einsatz hinaus, verdient gemacht haben.
- (2) Über die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts beschließt der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung.
- (3) Die Anregung zur Verleihung sowie die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts kann von Jedermann gegeben werden. Sie ist an den Bürgermeister oder an die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen zu richten. Die Anregung muss hinreichend begründet und nachprüfbar sein.

- (4) Ein begründeter Antrag zur Verleihung bzw. Aberkennung des Ehrenbürgerrechts kann entweder vom Bürgermeister oder aus der Mitte des Stadtrates gestellt werden.
- (5) Die Ablehnung des Antrags auf Verleihung bzw. Aberkennung des Ehrenbürgerrechts bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates durch den Bürgermeister. Sie besteht aus:
- der Lobrede
 - der Verleihungsurkunde mit Ehrenplakette
 - der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt
- (7) Die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt ist für Ehrenbürger kostenfrei. Weitere besondere Rechte bzw. Zuwendungen sind mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.
- (8) Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts besteht aus:
- der Bekanntmachung im öffentlichen Teil der auf die entsprechende Beschlussfassung folgenden Stadtratssitzung
 - einem entsprechenden Vermerk im „Goldenen Buch“ der Stadt Allstedt
 - der Einziehung der Verleihungsurkunde

§ 2 Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Allstedt

Neben den Regelungen im § 1 (6) der Ehrenordnung entscheidet der Bürgermeister in seiner Zuständigkeit über den Eintrag von Persönlichkeiten in das Goldene Buch der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt.

§ 3 Geschäfts- und Vereinsjubiläen

Bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen kann durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister ein Glückwunschscheiben mit Präsent überreicht werden.

§ 4 Ehe- und Altersjubiläen

Als Ehe- und Altersjubiläen gelten:

a) Ehejubiläen

Anlässlich der Ehejubiläen werden durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister überreicht:

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
Glückwunschkarte des Bürgermeisters und Blumenstrauß im Wert bis 25,00 EUR,
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
Glückwunschkarte des Bürgermeisters und Blumenstrauß oder ein Präsent im Wert bis 25,00 EUR,
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
Glückwunschkarte des Bürgermeisters und Blumenstrauß oder ein Präsent im Wert bis 30,00 EUR,
- Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

Glückwunschkarte des Bürgermeisters und Blumenstrauß und ein Präsent im Wert bis 30,00 EUR,

- EUR.

Die Presse ist im Einvernehmen mit den Ehejubilaren von der Ehrung zu unterrichten.

b) Altersjubiläen

Als Altersjubiläen im Sinne der vorliegenden Ehrenordnung gelten die Vollendung des 80., 85., 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

Ab dem 80. Geburtstag ist die Presse zu unterrichten; ab dem 100. Geburtstag ist die Presse hinzuzuziehen, sofern das Einverständnis des Jubilars vorliegt.

§5 Ehrung von Stadträten

Ausscheiden der Stadträte

Anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt erhalten Stadträte ein Sachgeschenk oder einen Gutschein. Die Ehrung erfolgt in einer öffentlichen Stadtratssitzung.

§ 6 Ehrung von Gemeindebediensteten

a) Glückwünsche

Angehörige der Gemeindeverwaltung erhalten anlässlich ihrer Eheschließung und der Geburt ihrer Kinder ein Glückwunschschreiben und ein Geschenk des Bürgermeisters im Wert von 20,00 EUR.

b) Arbeitsjubiläen

Bei Vollendung einer 25-, 40- bzw. 50-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar eine Urkunde.

c) Ausscheiden von Bediensteten aus dem Dienst der Stadt in den Ruhestand

Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Gemeinde wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister im feierlichen Rahmen. Der Mitarbeiter erhält ein ~~angemessenes~~ Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk im Wert von bis zu 50,00 EUR.

§ 7 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beim Ableben von Stadträten und Angehörigen der Stadtverwaltung sowie des Leiters der hiesigen Grundschule, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten folgende Regelungen:

(1) Beileidsschreiben

Ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Ableben

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Stadtrates oder eines Angehörigen der Stadtverwaltung,
- b) eines Bürgers, der sich um die Stadt verdient gemacht hat,
- c) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Stadt schriftlich ausgedrückt werden soll.

(2) Kranzspenden

Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung a)
eines Ehrenbürgers

- b) eines ehemaligen Bürgermeisters/Ortsbürgermeisters der Stadt Allstedt,
- c) eines Stadtrates sowie eines früheren Stadtrates,
- d) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, der bis zu seinem Ableben im Dienst der Stadt stand bzw. mit mindestens 10 Dienstjahren in dem an die gemeindliche Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
- e) eines Leiters der hiesigen Grundschule, der bis zu seinem Ableben im Dienst stand,
- f) eine Persönlichkeit, die sich um die Stadt Allstedt besonders verdient gemacht hat.

Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Stadtfarben (rot-weiß), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „Stadt Allstedt“.

Eine Kranzspende schließt in der Regel ein Beileidsschreiben nach Abs. 1 ein. Der Kranz wird öffentlich niedergelegt.

(3) Kranzspenden anlässlich des Volkstrauertages

Anlässlich des Volkstrauertages kann ein Kranz durch den Bürgermeister oder eines Vertreters der Stadt öffentlich niedergelegt werden.

(4) Nachrufe

Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Presse erfolgt beim Ableben a)
eines Ehrenbürgers,

- b) eines ehemaligen Bürgermeisters/Ortsbürgermeisters der Stadt,
- c) eines Stadtrates, der bis zu seinem Ableben dem Stadtrat angehört hat,
- d) eines ausgeschiedenen Stadt-/Ortschaftsrates, sofern er mindestens 3 volle Amtsperioden dem Stadt-/Ortschaftsrat angehört hat,
- e) eines Amtsleiters, der in dem an die Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
- f) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war,
- g) eines Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr,
- h) einer Persönlichkeit, deren besondere Stellung oder Leistung eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdient.

(5) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt folgende Regelung:

Beim Tod eines aktiven Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung einen Kranz nieder. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes, sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.

§ 8 Anerkennung besonderer Leistungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten im gesellschaftlichen Bereich (wie Sport, Kultur etc.) können Urkunden und Ehrengeschenke gewährt werden. Diese Ehrungen können auf Antrag durch den Bürgermeister oder der Stadträte, zu sportlichen und kulturellen Veranstaltungen gewährt werden, die in der Stadt Allstedt durchgeführt werden und an denen

die zu Ehrenden beteiligt sind. Sie können zu überörtlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Stadt Allstedt stattfinden, gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(2) Bürger, die

- a) zum Zeitpunkt der Leistung und der Ehrung Mitglied eines Vereins der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt sind und
- a) einen ersten bis dritten Platz bei einer Deutschen und internationalen Meisterschaft, oder einen ersten Platz bei einer Landesmeisterschaft erreicht haben, können durch den Bürgermeister mit Urkunden und Ehrengeschenke ausgezeichnet werden.

§ 9 Begrüßung von Neugeborenen der Stadt Allstedt

Der Bürgermeister beglückwünscht die Eltern von Neugeborenen der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt durch Übersenden einer Glückwunschkarte.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 30.01.2011 beschlossene Ehrenordnung außer Kraft.

Allstedt, den 24.06.2025

Kirchner
Bürgermeister